

# BENÜTZUNGSORDNUNG DER KOLLEGI-KIRCHE DURCH DRITTE

1. Die Kollegi Kirche kann für Gottesdienste, kirchliche Trauungen und kulturelle Anlässe Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der Würde des Kirchenraumes ist mit gebührendem Respekt zu begegnen. Veranstaltungen, welche diese Vorgabe nicht erfüllen, werden nicht bewilligt. Trauungen werden nur bewilligt, wenn eine direkte Verbindung des Hochzeitspaares zum Kollegium besteht (Ehemalige, Angestellte, Nachbarn).
2. Benützungsgesuche sind schriftlich an die Verwaltung zu richten. Darin sind der Name und die Adresse der zuständigen Person, der Zweck, das Programm, die Dauer der Veranstaltung und die voraussichtliche Besucherzahl zu melden. Bei Trauungen ist zusätzlich der Name des Priesters anzugeben, welcher der Feier vorsteht.
3. Nach Erteilung der Bewilligung sind die organisatorischen Einzelheiten mit dem Verwalter, bzw. dem Hauswart rechtzeitig zu regeln.
4. Für die Benützung der Räumlichkeiten wird eine Gebühr erhoben.
5. Abgabe von Getränken sowie der Verkauf von Tonträgern, Publikationen etc. ist in der Kirche nicht gestattet.
6. Fahrzeuge sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen. Bei grösseren Veranstaltungen ist eine Einweisung zu organisieren.
7. Der Veranstalter haftet für Schäden jeder Art an den Anlagen und Einrichtungen. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Anordnung der Reparaturen ist Sache der Verwaltung.
8. Die KKS lehnt jede Haftung für Unfälle sowie für Beschädigungen oder Verluste von Eigentum der benützenden Organisation, der Teilnehmer oder Besucher ab.
9. Unkosten Beiträge
  - Trauungen Fr. 100.--
  - Anlässe, Konzerte ohne Bühnenaufbau Fr. 150.--
  - Anlässe, Konzerte mit Bühnenaufbau Fr. 250.--
  - Für die Präsenzzeit ist der Hauswart direkt vom Benutzer wie folgt zu entschädigen:
    - Fr. 40.-- pro Stunde, wenn Präsenz mehrere Stunden erforderlich ist
    - Fr. 70.-- wenn nur Öffnung und Schliessung erforderlich ist
10. Die Bewilligung zur Benützung der Kirche ist erst dann gültig, wenn der Veranstalter die Bestätigung zu den Weisungen rechtsverbindlich unterzeichnet der Verwaltung eingereicht hat und dadurch das ausdrückliche Einverständnis zu den vorstehenden Bedingungen dokumentiert.

Schwyz, 1. September 2013

KKS  
Rektorat und Verwaltung